

Herzlich willkommen am Gymnasium!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt. Lassen Sie uns gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die schulische Laufbahn am Gymnasium eine Erfolgsgeschichte für Ihr Kind wird!

Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW (LE) hat für Sie die wichtigsten Informationen für das erste Jahr am Gymnasium zusammengestellt – übersichtlich und kompakt.

Weitere Informationen unter www.le-gymnasien-nrw.de.

Individuelle Beratung für Sie:

Haben Sie Fragen? **Wir beraten** alle Eltern unserer Mitglieds-gymnasien **gern persönlich und freuen uns auf Ihren Anruf.**

Tel. 0211 - 171 18 83

Mehr unter www.le-gymnasien-nrw.de

Alle Eltern unserer Mitgliedsgymnasien haben Zugang zum internen Mitgliederbereich der LE-Website. Den **Zugangscodes** erfahren Sie über Ihre Schulpflegschaft.



The screenshot shows the homepage of the Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V. The header includes the logo and the text 'Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.'. Below the header are four navigation buttons: 'Presse', 'Suche', 'Kontakt', and 'Mitgliederbereich'. The main content area is divided into three columns. The left column lists menu items: 'Aktuelles', 'Wer wir sind', 'Fachausschüsse', 'Verbandsarbeit', 'Presse', and 'Publikationen'. The middle column is titled 'Elternforum' and contains the text 'Bestens vernetzt - das Elternforum für unsere Mitgliedsgymnasien!' followed by a paragraph describing the forum's purpose. The right column is titled 'Elternforum' and lists 'Aktuelle Themen', 'Kostenlose Beratung für Eltern', 'Mitgliederversammlung', and 'Termine und Veranstaltungen'.

Auf www.le-gymnasien-nrw.de finden Sie Informationen zu schulrechtlichen Themen und zu vielem mehr.

Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e. V. (LE)

- ist der Zusammenschluss der gymnasialen Eltern im Land NRW
- vertritt die Anliegen der Gymnasialeltern gegenüber dem Schulministerium, den Schulaufsichtsbehörden und dem Landtag
- unterstützt und berät die Schul- und Klassenpflegschaften bei der Mitwirkungsarbeit in der Schule
- bietet individuelle und kostenlose Beratung für **alle** Eltern ihrer Mitgliedsgymnasien an
- ist der größte Elternverband in NRW
- finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge in Höhe von aktuell 1 € pro Kind im Schuljahr und Spenden
- ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden

Impressum

Herausgeber: Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V.
Steinstraße 30 | 40210 Düsseldorf
1. Vorsitzender: Dr. Oliver Ziehm | Redaktion und Ansprechpartnerin: RAin Christiane Gregor
Telefon 0211 171 18 83 | E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de



Landeselternschaft
der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.



Der Start am Gymnasium

Unsere Tipps für Sie! Gerne beraten wir Sie auch persönlich.

Informationen für die 5. und 6. Klassen

ERPROBUNGSSTUFE

In der Sekundarstufe I bilden die Klassen 5 und 6 eine besondere pädagogische Einheit, die sog. Erprobungsstufe. Innerhalb der Erprobungsstufe gehen die Schüler ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.

STUDENTAFEL

Die Stundentafel für die Erprobungsstufe ist eine sogenannte Kontingentstundentafel. Sie legt nur das Unterrichtsvolumen für zwei Schuljahre fest, nicht aber dessen zeitliche Verteilung. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule. Für die Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang sind insgesamt 180 Kernstunden und optional bis zu 6 Ergänzungsstunden für die Sek. I festgelegt.

HINWEIS: Die Kernstunden für die Klassen 5 und 6 betragen insgesamt 59. Der Wochenstundenrahmen liegt bei 28–30 Stunden. Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu 2 Kernstunden aus dem Kontingent der Klassen 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind dabei uneingeschränkt zu wahren.

ERGÄNZUNGSSTUNDEN

Die Schulen können für die Sek. I bis zu 6 Ergänzungsstunden zusätzlich in Anspruch nehmen, z. B. für die individuelle Förderung oder Profilbildung. Diese Ergänzungsstunden sind nicht für alle Schüler verbindlich. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleitung.

BEGINN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE

Die 2. Fremdsprache beginnt in der Regel in Klasse 7. Einige Gymnasien machen allerdings von der Möglichkeit Gebrauch, bereits zu Beginn der Klasse 5 Französisch oder Latein als 2. Fremdsprache einzuführen – in diesem Fall wird das für die Fremdsprachen vorgesehene Stundenkontingent (9 Wochenstunden) gleichmäßig auf die 1. und 2. Fremdsprache verteilt.

UNTERRICHTSVERTEILUNG, PAUSENZEITEN, KLASSENARBEITEN UND HAUSAUFGABEN

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung „**Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen**“ vom 05.05.2015, zuletzt geändert durch Erlass vom 15.05.2019, enthält u.a. Regelungen zu Unterrichts- und Pausenzeiten, Klassenarbeiten und Hausaufgaben.

Unterrichtszeiten und Pausenzeiten

- Der Unterricht beginnt in der Zeit von 7.30 Uhr und 8.30 Uhr.
- Vor- und Nachmittagsunterricht dürfen in der Sekundarstufe I 360 Minuten nicht überschreiten

HINWEIS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

(bei anderer Gestaltung als der 45-Minuten-Taktung sind geringfügige Abweichungen zulässig), davon werden maximal 300 Minuten Unterricht am Vormittag erteilt.

- An Schulen ohne gebundenen Ganztagsunterricht darf in den Klassen 5 und 6 an höchstens einem Nachmittag verpflichtender Unterricht erteilt werden.
- Für Ganztagschulen gilt: Mindestens ein Nachmittag pro Woche ist frei von Nachmittagsunterricht oder anderen pflichtigen Angeboten.
- Pausen vormittags insgesamt wenigstens 40 Min. – darunter eine Pausenzeit von mindestens 15 Min.
- Mittagspause: 60 Min. – dabei sind Unterschreitungen von max. 15 Min. und geringfügige Überschreitungen aus organisatorischen Gründen mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger zur Erprobung einer veränderten Unterrichtsorganisation beschließen, dass am Vormittag in der Sekundarstufe I 315 Minuten Unterricht erteilt werden. Damit ist die 7. Stunde ohne Mittagspause möglich. In diesem Fall gilt die Hausaufgabenregelung für den verpflichtenden Nachmittagsunterricht entsprechend.

Klassenarbeiten

- pro Schuljahr sechs Klassenarbeiten jeweils in Deutsch, Englisch und Mathematik;
- nur eine Klassenarbeit pro Tag mit einer Dauer von max. einer Stunde und nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche;
- keine Klassenarbeiten am Nachmittag;
- sollen rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen benotet, zurückgegeben und besprochen werden;
- vor Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

Hausaufgaben

- sollen die individuelle Förderung unterstützen;
- dienen dazu, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden;
- müssen die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe erledigt werden können;
- dauern in den Klassen 5 und 6 maximal 60 Minuten;
- können an jedem Tag aufgegeben werden, dürfen aber nicht dazu führen, dass die Kinder diese an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Feiertagen sowie an Wochenenden erledigen müssen;
- dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen, zu kompensieren oder Schüler zu disziplinieren;
- werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet;
- werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

Für Ganztagschulen gilt: Hier treten Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Diese sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

LERNMITTELFREIHEIT

Die Eltern sind – wie auch schon in der Grundschule – verpflichtet, anteilig für die Schulbücher ihrer Kinder zu zahlen. Der Eigenanteil beträgt im Durchschnitt 34 Euro pro Schuljahr während der gesamten Sek. I. Keine Lernmittel im Sinne der Lernmittelfreiheit sind Lektüren und Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden, wie z. B. Arbeitshefte, Taschenrechner oder Zirkel.

HINWEIS: Von Eltern können nur dann **zusätzliche Geldbeträge** z. B. für Kopien verlangt werden, wenn der zu zahlende Eigenanteil noch nicht erreicht ist. Sammelt eine Schule darüber hinaus einen Beitrag für Lernmittel oder andere Arbeitsmaterialien ein, so muss die Schulkonferenz dies beschließen und die Freiwilligkeit der Zahlung muss gewahrt bleiben. Dies betrifft auch die Kosten der Einführung von digitalen Endgeräten, die bislang nicht als Lernmittel eingestuft werden.

MITWIRKUNG DER ELTERN

Die **Klassenpflegschaft** ist die Basis für die Mitwirkung in der Schule. Ihre Aufgabe besteht darin, dass sich Erziehungsberechtigte und Lehrer gemeinsam um das Wohl der Schüler einer Klasse bemühen. Themen sind u.a. pädagogische Fragen, Unterrichtsinhalte, Klassenarbeiten, Hausaufgaben und Klassenfahrten. Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler einer Klasse. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder gemeinsam eine Stimme. Die Klassenlehrer nehmen mit beratender Stimme teil.

Die **Klassenkonferenz**, die von den Lehrern einer Klasse gebildet wird, entscheidet u. a. über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Dabei wirken der Klassenpflegschaftsvorsitzende und sein Stellvertreter mit beratender Stimme mit.

Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und die Vertreter der Jahrgangsstufen der Schule bilden die **Schulpflegschaft**. Deren Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Schulpflegschaft vertritt die Elternschaft der Schule. Sie wählt die Elternvertreter für die Schulkonferenz sowie für die Fachkonferenzen und kann Anträge an die Schulkonferenz richten.

Die **Schulkonferenz** ist das oberste Mitwirkungsorgan in der Schule. Lehrer, Eltern und Schüler (ab Kl. 7) sind zu gleichen Anteilen im Verhältnis 1:1:1 vertreten und arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Entscheidungskompetenzen der Schulkonferenz finden Sie in § 65 SchulG NRW.

Die **Fachkonferenzen** setzen sich aus den Lehrern, die dieses Fach unterrichten, und aus je zwei Eltern- und Schülervertretern mit beratender Stimme zusammen.

Die **Teilkonferenz** entscheidet über schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen. Ihr gehört u. a. ein von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte für ein Schuljahr gewählter Elternvertreter an.

HINWEIS: Eine umfangreiche **Broschüre zum Thema „Elternmitwirkung“** ist im Mitgliederbereich auf unserer Website unter www.le-gymnasien-nrw.de abrufbar und kann von Ihrem Schulpflegschaftsvorsitzenden für die Elternvertreter der Klassen gesammelt bestellt werden.